

Angelehnt an OLG Karlsruhe, NJW 1982, 647 und BGH, NJW 1994, 124 □ Greenpeace

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion um deutsche Waffen im Ausland unterrichtete der Vorstandsvorsitzende A der X-AG in einer Pressekonferenz die Öffentlichkeit über neue Selbstbeschränkungen seines Unternehmens beim Rüstungsexport. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden seien unter anderem weit über das Gesetz hinausgehende Kontrollen und sonstige Sicherheitsmaßnahmen vereinbart worden, um zu verhindern, dass deutsche Rüstungsgüter über Drittländer in Spannungsgebiete gelangen. Der Z-e.V., eine Organisation für Frieden und internationale Zusammenarbeit, hält dies für eine „Mogelpackung“, weil angeblich ziviles, aber durch einfache Ergänzungen und Umbauten rüstungstaugliches Material von der X-AG weiterhin sogar direkt in Kriegsgebiete geliefert werde (was zutrifft). Der Z-e.V. startet deshalb eine Plakataktion an Litfasssäulen in ganz Deutschland. Das einfach gehaltene Plakat gibt unter der Überschrift „Alle reden vom Frieden □ Wir torpedieren ihn“ in ca. 70 x 50 cm großen Fotos die Porträtaufnahmen des Vorstandsvorsitzenden A und des für entsprechende Exporte verantwortlichen Ministers wieder. Unter dem Foto des A findet sich der Zusatz „Dr. A, Vorstandsvorsitzender der X-AG“. Darunter heißt es „Beim Geschäft mit dem Tod stets an vorderster Front dabei: Schreiben Sie an Dr. A, X-AG“ und es folgen Geschäftsadresse und Privatanschrift sowie Telefonnummer des A.

A fühlt sich durch dieses Vorgehen diffamiert und rügt insbesondere die Preisgabe seiner privaten Kontaktdaten. Die von A angerufenen Zivilgerichte verurteilen den Z-e.V. in letzter Instanz auf Unterlassung der Verbreitung des gesamten Plakats, weil durch dieses Plakat das Recht des A am eigenen Bild und sein Persönlichkeitsrecht verletzt worden seien. Zwar handele es sich bei A um eine absolute Person der Zeitgeschichte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 Kunsturhebergesetz (KUG), doch verletze die Abbildung im Kontext ein „berechtigtes Interesse“ des A i.S.v. § 23 Abs. 2 KUG. Der Z-e.V. fühlt sich in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzt und erhebt Verfassungsbeschwerde.

Ist die Verfassungsbeschwerde begründet?

Bearbeitervermerk: Im Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsweise, einzugehen. Die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des KUG ist zu unterstellen.

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.